

Geprüfte Industriemeister

Fachrichtung Chemie (ab Frühjahrsprüfung 2017)

Strukturierung der schriftlichen Prüfung*

Seite 1/5

Rechtsbewusstes Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe	20
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung	10
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen	15
§ 4 Absatz 2 Nr. 5	Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts	15
§ 4 Absatz 2 Nr. 6	Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes	10
		100

Betriebswirtschaftliches Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 3	Anwenden von Methoden der Organisationsentwicklung	
§ 4 Absatz 3 Nr. 4	Berücksichtigen von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung	30
§ 4 Absatz 3 Nr. 5	Unterscheiden von Kostenarten-, Kostenstellen und Kostenträgerrechnung sowie Durchführen von Kalkulationsverfahren	30
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Industriemeister

Fachrichtung Chemie (ab Frühjahrsprüfung 2017)

Strukturierung der schriftlichen Prüfung*

Seite 2/5

Methoden der Kommunikation, Information und Planung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1	Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten	25
§ 4 Absatz 4 Nr. 2	Unterscheiden von Planungstechniken	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Anwenden von Präsentationstechniken	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 4	Lesen von technischen Unterlagen und Erstellen von Statistiken, Tabellen und Diagrammen	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 5	Kennen von Projektmanagementmethoden	15
§ 4 Absatz 4 Nr. 6	Einsetzen von Informations- und Kommunikationsformen	15
		100

Zusammenarbeit im Betrieb

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 5 Nr. 1 und 2	Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen; Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und des Arbeitsplatzes auf das Sozialverhalten	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 3	Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 4	Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 5	Anwenden von Führungsmethoden und -techniken	20
§ 4 Absatz 5 Nr. 6	Fördern der Kommunikation und Kooperation	20
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Industriemeister

Fachrichtung Chemie (ab Frühjahrsprüfung 2017)

Strukturierung der schriftlichen Prüfung*

Seite 3/5

Chemische Produktion

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 7	Organisation, Führung und Kommunikation	30
§ 5 Absatz 6 Nr. 1	Verfahrenstechnik und Anlagentechnik	35
§ 5 Absatz 6 Nr. 2	Chemische Prozesse und Verfahren	20
§ 5 Absatz 6 Nr. 3	Prozessleittechnik	15
		100

Organisation, Kommunikation und Führung

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 6	Chemie	30
§ 5 Absatz 7 Nr. 1	Personalführung und -entwicklung	30
§ 5 Absatz 7 Nr. 2	Betriebliches Kostenwesen	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 3	Verantwortliches Handeln im Betrieb	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 4	Qualitätsmanagement	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 5	Information und Kommunikation	10
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Industriemeister

Fachrichtung Chemie (ab Frühjahrsprüfung 2017)

Strukturierung der schriftlichen Prüfung*

Seite 4/5

Syntheseplanung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 1. a)	Planen von Synthesen	35
§ 5 Absatz 8 Nr. 1. b)	Beurteilen der Abläufe von elektrochemischen Reaktionen und Mechanismen organischer Reaktionen	35
§ 5 Absatz 8 Nr. 1. c)	Beurteilen von Möglichkeiten zur Beeinflussung von chemischen Reaktionen	30
§ 5 Absatz 8 Nr. 1. d)	Beschreiben der Abläufe bei homogener und heterogener Katalyse	
		100

Automatisierungs- und Prozessleittechnik

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 2. a)	Mitwirken an der Auswahl von Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsystemen	
§ 5 Absatz 8 Nr. 2. b)	Sicherstellen der Kommunikation an der Schnittstelle zwischen Verfahrenstechnik und Prozessleittechnik unter Beachtung der Hierarchieebenen des Systems	20
§ 5 Absatz 8 Nr. 2. c)	Optimieren von Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsystemen	80
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Industriemeister

Fachrichtung Chemie (ab Frühjahrsprüfung 2017)

Strukturierung der schriftlichen Prüfung*

Seite 5/5

Technologie

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 3 a)	Umsetzen vom Labor- in den Produktionsmaßstab (Scale up) und Entwickeln von Lösungsvorschlägen bei Problemen	80
§ 5 Absatz 8 Nr. 3. b)	Bewerten der Substitution von Roh-, Hilfs-, Betriebs- und Werkstoffen	20
§ 5 Absatz 8 Nr. 3. c)	Auswählen von geeigneten Verfahrensvorschlägen zum Führen von technologischen Prozessen	
		100

Betriebscontrolling

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 4. a)	Darstellen betriebswirtschaftlicher Abläufe anhand von Geschäftsprozessen und Wertschöpfungsketten	60
§ 5 Absatz 8 Nr. 4. b)	Nutzen betriebswirtschaftlicher Kennzahlen als Informations- und Steuerungsinstrument	30
§ 5 Absatz 8 Nr. 4. c)	Ergreifen von Maßnahmen zur Kosten- und Leistungsbeeinflussung	10
		100

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.